

# STADT SCHWABMÜNCHEN

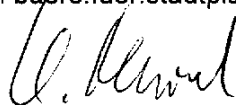
Bebauungsplan Mittelstetten Nr. 3  
Wohngebiet nördlich der Ortsstraße `Am Wasserfall`  
1. Änderung / Ergänzung

## C) Begründung

Fassung vom: 05. Januar 2005  
redaktionell geändert am 08. März 2005

---

Erstellt im  
Büro für Stadtplanung GBR  
Maximilian und Claudia M E I N E L  
Werdenfelser Str. 27 d, 86163 Augsburg  
Telefon 0821/62008 Fax 0821/665673  
e-mail buero.fuer.stadtplanung@t-online.de



---

**Inhaltsverzeichnis zur Begründung**

<b>1</b>	<b><i>Plangebiet, Planungsrecht, Anlass der Planung</i></b>	<b>3</b>
1.1	<b><i>Plangebiet</i></b>	<b>3</b>
1.2	<b><i>Planungsrecht</i></b>	<b>3</b>
1.3	<b><i>Anlass der Planung</i></b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b><i>Erläuterung der vorliegenden Planung</i></b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b><i>Umweltverträglichkeitsprüfung</i></b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b><i>Eingriff und Ausgleich</i></b>	<b>4</b>
4.1	<b><i>Beschreibung des Eingriffs</i></b>	<b>4</b>
4.2	<b><i>Ermittlung des Ausgleichsbedarfs</i></b>	<b>5</b>
4.3	<b><i>Ausgleichsmaßnahme</i></b>	<b>6</b>
<b>5</b>	<b><i>Immissionsschutz</i></b>	<b>6</b>
<b>6</b>	<b><i>Angaben über Bauflächen</i></b>	<b>7</b>
4.1	<b><i>Gebietsgröße</i></b>	<b>7</b>
4.2	<b><i>Berechnung der Einwohnerdichte</i></b>	<b>7</b>
<b>7</b>	<b><i>Bautechnische Erläuterung</i></b>	<b>7</b>
<b>8</b>	<b><i>Ver- und Entsorgung</i></b>	<b>8</b>
<b>9</b>	<b><i>Altlasten</i></b>	<b>8</b>
<b>10</b>	<b><i>Finanzierung</i></b>	<b>8</b>
<b>11</b>	<b><i>Hinweise und nachrichtliche Übernahmen</i></b>	<b>9</b>

## 1 Plangebiet, Planungsrecht, Anlass der Planung

### 1.1 Plangebiet

Der Geltungsbereich umfasst den westlichen Teil der Flurnummer 298/29 und wird im Süden und Westen durch das bestehende Wohngebiet Bebauungsplan Nr. 3 „Wohngebiet nördlich der Ortsstraße, Am Wasserfall“ begrenzt. Im Osten und Norden trifft der Geltungsbereich auf landwirtschaftliche Flächen des Ortsteiles Mittelstetten.

### 1.2 Planungsrecht

Die Stadt Schwabmünchen besitzt einen genehmigten, wirksamen Flächennutzungsplan. Die gegenständliche Planungsfläche sowie der bereits rechtswirksame Bebauungsplan Nr.3 „Wohngebiet nördlich der Ortsstraße, Am Wasserfall“ sind im wirksamen Flächennutzungsplan nicht dargestellt. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes war damals nicht erforderlich, da der Bebauungsplan im Sinne des Maßnahmengesetzes in der Fassung vom 28.04.1993 zur Deckung des dringenden Wohnbedarfs aufgestellt wurde.

Im Zuge der zur Zeit laufenden Flächennutzungsplan- Fortschreibung wird das bereits bestehende Wohngebiet einschließlich der Erweiterungsfläche mit aufgenommen.

### 1.3 Anlass der Planung

Bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 sollte die Fläche bis zur Eschbachstraße für die Bebauung vorgesehen werden. Hiervon wurde aber abgesehen, da von einem nordöstlich angesiedelten Geflügelbetrieb (auf der Flurnummer 309/9) Emissionen ausgingen, die die vollständige Bebauung der Flurnummer 298/29 aus Immissionsschutzgründen nicht zuließ.

Dieser Geflügelbetrieb existiert in der Zwischenzeit nicht mehr. Eine landwirtschaftliche Nachfolgenutzung besteht nicht bzw. ist auch nicht vorgesehen. Damit besteht die Möglichkeit die Bebauung nach Osten im Sinne des ursprünglichen Entwurfes geringfügig zu erweitern bzw. die 2-zeilige Bebauung an der Blumenstraße zu schließen. Die zur Zeit landwirtschaftlich genutzte Fläche wird somit einer städtebaulich geordneten Nutzung zugeführt.

## 2 Erläuterung der vorliegenden Planung

### *Lage im Raum*

Der Planbereich befindet sich am nördlichen Ortsrand von Mittelstetten. Er liegt westlich der Staatsstraße 2035 und östlich des Flusses "Singold". Das Gebiet wird über die örtliche Hauptstraße erschlossen. Zudem bestehen über diese Hauptstraße mehrfache Anbindungen zur Staatsstraße 2035.

Das Gebiet innerhalb des Geltungsbereichs ist eben.

### *Städtebauliches Konzept, Grünordnerisches Konzept*

Der gegenständliche Bebauungsplan stellt kein eigenständiges Baugebiet dar, sondern ist eine Ergänzung des bereits umgesetzten Bebauungsplanes Nr. 3 „Wohngebiet nördlich der Ortsstraße, Am Wasserfall“. Die in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 3 erfolgten Ausführungen gelten daher auch für den gegenständlichen Bebauungsplan. Die im bestehenden Baugebiet Nr. 3 im östlichen Teil noch ausstehenden Baumpflanzungen sollen mit dem gegenständlichen Bebauungsplan umgesetzt werden.

### *Verkehrerschließung*

Die Erschließung des Wohnbaugebietes erfolgt über die bereits mit der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 3 erstellte *Blumenstraße*. Sie ist an zwei Stellen an die Straße *Am Wasserfall* angebunden. Des weiteren wird im Norden die Trasse einer weiterführenden

Straße dargestellt. Damit soll bei Bedarf die Fortsetzung der Bebauung nach Norden ermöglicht werden.

### 3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Durch den gegenständlichen Bebauungsplan wird im Sinne des ursprünglichen Entwurfes eine Ergänzung des Bebauungsplanes Mittelstetten Nr. 3 „Wohngebiet nördlich der Ortsstraße Am Wasserfall“ vorgenommen. Die Grundzüge der Planung werden durch diese Ergänzung nicht berührt.

Gemäß Nr. 18.7 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Bekanntmachung vom 5.09.2001, gehören zu den UVP-pflichtigen Vorhaben Bebauungspläne im Außenbereich im Sinne des §35 BauGB. Dies trifft aber auf den gegenständlichen Bebauungsplan nicht zu, da eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bzw. der Vorprüfung zur UVP erst ab 2 ha erforderlich ist. Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst nur 2.491 m<sup>2</sup>.

Auch im Sinne eines kumulierenden Vorhabens im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 3 ist keine UVP erforderlich, da der Bebauungsplan Nr. 3 mit einer Fläche von 1,04 ha zusammen mit dem gegenständlichen Bebauungsplan von 0,25 ha nur eine Flächengröße von insgesamt 1,29 ha erreicht.

Die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b benannten Schutzgüter (= Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes) werden durch das Vorhaben ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Die Stadt Schwabmünchen wird daher das vereinfachte Verfahren gemäß §13 BauGB Abs. 2 Nr.2 und 3 anwenden. Von einer Umweltprüfung wird aus den vorgenannten Gründen abgesehen. Der Begründung liegt daher auch kein Umweltbericht bei.

### 4 Eingriff und Ausgleich

#### 4.1 Beschreibung des Eingriffs

##### *Naturraum*

Das Planungsgebiet gehört zur übergeordneten Naturraumeinheit "Ebenen der unteren Wertach" und hierbei insbesondere zu dem "Talboden der unteren Wertach". Dort läuft im unteren Wertachtal die "Singold" den Osthang entlang. Diese selbständige Entwässerung der Talflanken und die Bodenfeuchte für Dauergrasland wird durch die Abdichtung gegenüber der Schotterfüllung des Tales durch Aumergel und die leichte Wölbung des Talbodens in seinem Querprofil ermöglicht.

##### *Topographie, Boden*

Das Planungsgebiet innerhalb des Geltungsbereiches hat einen geringen Höhenunterschied von ca. 0,50 m. Das gesamte Gebiet wirkt optisch eben und fällt nach Norden leicht ab. Im betroffenen Bereich wird gemäß standortkundlicher Bodenkarte die Bodenart Pararendzina mit potentiell hohen Feuchtegrad angetroffen.

##### *Potentiell natürliche Vegetation*

Nach P. Seibert bestehen im Bereich des Wohnbaugebietes vorwiegend potentiell natürliche Standorte für Vegetationsgebiete des "Grauerlen-Auwaldes". Zu den wichtigsten Gehölzen gehören: Grauerle, Traubenkirsche, Bergahorn, Bergulme, Esche, Fichte, Schwarzpappel, Silberweide und Mandelweide. Die wichtigste Nutzung dieser Vegetati-

onsgebiete sind Erlen- und Weidenwald als Niederwald und Mähwiesen als Grünlandnutzung.

#### *Reale Vegetation*

Derzeit unterliegt der gesamte Bereich der intensiven ackerbaulichen Nutzung. Die landwirtschaftliche Fläche innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs weist keine Grünstrukturen mit besonderer ökologischer Bedeutung auf. Die vom Fluss Singold unmittelbar beeinflusste Aue orientiert sich im betroffenen Bereich sehr engräumig an den Flusslauf. Außerdem ist auf Höhe des Planbereichs weder durch die bestehende Vegetation noch durch anstehenden vernässten Boden ein Bezug zur Aue erkennbar.

Gehölze im weiteren Umfeld bestehen in erster Linie innerhalb der Hausgärten, begleitend zur Singold und als Verkehrsgrün im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 3. Eine einzelne Esche (Hochstamm) mit STU von ca. 60cm befindet sich südwestlich des Geltungsbereichs. Weder der Standraum der Esche noch anderweitige Gehölze werden von der Planung oder nachfolgender Bautätigkeit berührt.

Somit handelt es sich beim gegenständlichen Eingriff in erster Linie um

- die Überbauung landwirtschaftlichen intensiv genutzten Bodens
- und um die partielle Veränderung des Landschaftsbildes.

#### **4.2 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs**

*Berechnung zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsplanung (Ausgleichsflächen) gemäß den Grundsätzen für die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Leitfaden der Arbeitsgruppe „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“, herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, September 1999*

#### *Ermittlung der Eingriffsschwere*

Bei der Planungsfläche handelt es sich um kein „extensiv genutztes Grünland“, sondern um eine bisherige „Ackerfläche“, die nach der Erschließung des derzeit bestehenden Baugebietes nicht mehr landwirtschaftlich bestellt wurde. Hierdurch ist aus der stillgelegten Ackerfläche im Laufe der Zeit eine Brachfläche entstanden, die in der Liste 1a des Leitfadens erfasst ist. Durch die Beschränkung der GRZ auf 0,3 trifft somit ein Kompensationsfaktor von maximal 0,2 bis 0,5 zu. Die Stadt hat den Faktor 0,3 gewählt, weil die Ackerfläche sich in der Zwischenzeit durch die Stilllegung entwickelt hat. Eine Zuordnung des höchsten Faktors von 0,5 ist nicht gerechtfertigt, da

- zu der Fläche gemäß ABSP keine Zielaussagen bestehen und somit räumlich und flächig keine außerordentlichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten sind. Der nächstgelegene Entwicklungsschwerpunkt ist die Singold als Verbundachse. Zur Erfüllung dieses Zieles hat der Stadtrat bereits bei der Erstellung des Bebauungsplanes Mittelstetten Nr. 3 eine extensive Grünfläche mit Pflanzungen begleitend zur Singold als Ausgleich zur Verfügung gestellt bzw. im Textteil festgesetzt und auch umgesetzt.
- durch die 1. Änderung nur bestehende Erschließungsstrukturen wirtschaftlich und planerisch genutzt werden. Der Stadtrat hat diese stufenweise Vorgehensweise bereits bei der seinerzeitigen Abwägung zum Bebauungsplan gegenüber dem Landratsamt klargelegt. Die Bebauung der jetzt verfahrensgegenständlichen Fläche sollte von Anfang an umgesetzt werden, sobald der Geflügelbetrieb seine Produktion einstellt.

*Festlegung der auszugleichenden Fläche*

Der gesamte Geltungsbereich und der **Ausgleichsflächenbedarf** umfasst **2.491 m<sup>2</sup>**.

*Berechnung der Fläche für die Ersatzmaßnahme / Ausgleichsfläche*

Ausgleichende Fläche:	2.491m <sup>2</sup>
Eingriffsschwere:	B I, Kompensationsfaktor
0,3	
<b>Gesamtsumme der erforderlichen Ausgleichsfläche:</b>	<b>2.491m<sup>2</sup> x 0,3= 747 m<sup>2</sup></b>

### 4.3 Ausgleichsmaßnahme

Auf Grund des geringen Flächenumfanges der Ausgleichsfläche wird die Stadt im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen einer Sammelausgleichsfläche die Ausgleichsmaßnahme vereinbaren. Aus diesem Grund muss der Ausgleich außerhalb des Geltungsbereichs erfolgen. Hierzu wird die Stadt im Rahmen ihres Ökokontos geeignete Flächen mit der Unteren Naturschutzbehörde festlegen.

## 5 Immissionsschutz

*Erläuterungen zum Immissionsschutz durch den Gutachter*

Der ehemals auf dem Grundstück Fl.Nr. 309/9 angesiedelte Betrieb mit Geflügelhaltung existiert nicht mehr. Eine landwirtschaftliche Nachfolgenutzung besteht nicht bzw. ist auch nicht vorgesehen.

Die Lärmschutzproblematik ausgehend vom Straßenverkehr auf der Staatsstraße 2035 wurde im Rahmen der gegenständlichen 1. Änderung von dem Büro BEKON GmbH untersucht und mit dem Gutachten vom 24.01.2003 dokumentiert.

Nach den Vorgaben der WHO (Weltgesundheitsorganisation) und den Ergebnissen der Lärmwirkungsforschung ist für Gebiete, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen vorgesehen sind (WR, WA und MI) bei einer Überschreitung von 65 dB(A) tagsüber und 55 dB(A) nachts von einer Gesundheitsgefährdung auszugehen. Diese Werte wurden von der Arbeitsgruppe "Lärmschutz an Straßen und in der Bauleitplanung" der EU zur Anwendung empfohlen. Zur Konkretisierung der Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse können diese Vorgaben herangezogen werden. Diese Werte werden deutlich unterschritten.

Ferner sind bei raumbedeutenden Maßnahmen die Flächen so zueinander anzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen soweit wie möglich vermieden werden. Zur Konkretisierung der Schädlichkeit können die Immissionsgrenzwerte der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung 16. BImSchV) herangezogen werden. Für Allgemeine Wohngebiete liegen hierbei die Grenzwerte bei 59 dB(A) tagsüber und 49 dB(A) nachts.

Die Erwartungshaltung an den Schutz vor Verkehrslärm bei Wohngebieten ist in den Orientierungswerten für Verkehrslärm der DIN 18005-1 "Schallschutz im Städtebau, Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung", vom Juli 2002 festgelegt. Bei Allgemeinen Wohngebieten gilt ein Richtwert von 55 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) nachts.

Bei den drei Baugrundstücken begleitend zum Blumenweg liegt lediglich in zwei Fällen eine Überschreitung der Orientierungswerte um 1 db(A) nachts vor. Die Werte zur Tageszeit werden dagegen unterschritten. An den der Straße abgewandten Fassaden werden die Orientierungswerte eingehalten. Die Grenzwerte der 16. BimSchVO werden dagegen deutlich unterschritten. Auf Grund dieser sehr geringfügigen Überschreitung wird auf Festsetzungen zum Immissionsschutz verzichtet. Es wird jedoch empfohlen, notwendige Fenster von Schlafräumen nicht an der der Staatsstraße zugewandten Seite (Ostseite) anzuordnen.

Das Straßenbauamt weist mit Stellungnahme vom 01.02.2005 auf folgendes hin:

Zum Schutz vor Lärmeinwirkungen, die vom Straßenverkehr auf der Staatsstraße 2035 ausgehen, sind geeignete Schallschutzmaßnahmen zu treffen und nachzuweisen. Wir machen darauf aufmerksam, dass wegen einwirkender Staub-, Lärm- und Abgasimmissionen für die Zukunft keinerlei Entschädigungsansprüche oder sonstige Forderungen gegen die Straßenbauverwaltung erhoben werden können.

## 6 Angaben über Bauflächen

### 4.1 Gebietsgröße

Das gesamte innerhalb des Geltungsbereichs liegende Gebiet (Bruttowohnbauland) umfasst

2.491 m<sup>2</sup> = 100%.

Davon entfallen auf:

Baugrundstücke (Netto-Wohnbauland)

2.250 m<sup>2</sup> = 90,3 %

Straßenverkehrsfläche

241 m<sup>2</sup> = 9,7 %

### 4.2 Berechnung der Einwohnerdichte

3 Einfamilienhäuser / Doppelhaushälften

3 Häuser mit 1 Wohnungen = 3 Wohneinheiten (WE)

pro Wohneinheit (WE) 2,5 Einwohner (E): **3 WE x 2,5 E = ca. 8 Einwohner**

## 7 Bautechnische Erläuterung

Der Baugrund besteht aus einer 30 cm starken Humusschicht (Mutterboden). Darunter wird im Untergrund kiesig-sandiger Boden angetroffen. Schluffige Anteile im Boden sind gering.

Diese Ergebnisse einer flächenhaften Untersuchung ersetzen nicht die erforderlich werdende Baugrunduntersuchung beim Einzelvorhaben.

Der in Aufschlüssen beobachtete Grundwasserstand lag z.T. ca. 2 m unter Geländeoberkante. Bei Gründungen ab 2 m Tiefe sind die Keller entsprechend zu schützen. Alle baulichen Anlagen sind soweit im Grundwasser liegend gegen Auftrieb zu schützen. Wird durch Bauvorhaben auf das Grundwasser eingewirkt (z.B. Aufstau, Umleitung, Absenken), ist hierfür eine wasserrechtliche Genehmigung einzuholen.

## 8 Ver- und Entsorgung

### *Wasserversorgung*

Die Stadt Schwabmünchen besitzt eine eigene Wasserversorgungsanlage. Die Wasserversorgung des Baugebietes ist durch die bestehende Wasserversorgungsanlage gesichert.

### *Abwasserbeseitigung*

Das Baugebiet kann in die vollbiologische Kläranlage der Stadt Schwabmünchen entwässert werden. Die Entwässerung erfolgt im modifizierten Mischsystem, d.h. das anfallende häusliche Schmutzwasser sowie das Straßenabwasser wird in die bestehende Mischkanalisation eingeleitet. Unverschmutztes Niederschlagswasser von Dach- und Grundstücksflächen ist dagegen auf den Baugrundstücken ordnungsgemäß zu versickern.

Die Bodenverhältnisse im Bereich des Bebauungsplanes sind für eine Versickerung geeignet.

### *Energieversorgung*

Die Versorgung mit Licht- und Kraftstrom ist durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Wohnbaugebiet nördlich der Ortsstraße , Am Wasserfall“ bereits vor Ort gegeben. Erforderliche Ergänzungen werden durch vertragliche Regelung von den LEW Augsburg über Kabelleitungen durchgeführt. Die Stromversorgung des geplanten Baugebietes erfolgt über die bestehenden Transformatorenstationen "Singold" und Dorfstraße "Nord". Für sämtliche Neubauten sind Kabelanschlüsse geplant.

Weitere Kabelverteilerschränke können auf Grund einer nach Norden oder Osten weiterführende Bebauung erforderlich werden. Die genauen Standorte von Kabelverteilerschränke werden erst in Verbindung mit der Netzplanung festgelegt. Damit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Verkehrsfläche unterbleibt, werden die Verteilerschränke unter Berücksichtigung der Sichtdreiecke so in den betroffenen Baugrundstücken montiert, daß die Schrankvorderseiten mit der Straßenbegrenzungslinie übereinstimmen. Die Anlieger haben die Aufstellung der Kabelverteilerschränke zu dulden.

### *Müllbeseitigung*

Die Müllbeseitigung wird zentral durch den Landkreis Augsburg vorgenommen.

## 9 Altlasten

Nach Kenntnis bzw. Ermittlung der Stadt Schwabmünchen sind gefahrenverdächtige Altablagerungen im Plangebiet nicht gegeben. Es bestehen auch keinerlei Anhaltspunkte, dass im Umgriff der Planungsfläche gefahrenverdächtige Altablagerungen und Auswirkungen solcher auf das Plangebiet gegeben sind.

## 10 Finanzierung

Die Finanzierung der anfallenden Kosten ist im Haushalt der Stadt Schwabmünchen gesichert.



## 11 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

### **Bodenfunde**

Bei allen Bodeneingriffen im Planungsgebiet muss damit gerechnet werden, dass man auf Bodendenkmäler stößt. Der betroffene Personenkreis (Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke sowie Unternehmer und Leiter der Arbeiten) ist schriftlich auf die gesetzlichen Vorschriften zum Auffinden von Bodendenkmälern nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes hinzuweisen.

Alle Beobachtungen und Funde (unter anderem auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) müssen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (Prinzregentenstraße 11 a, 86150 Augsburg, Telefon 0821/35189, Fax 0821/3580) mitgeteilt werden.

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Eigentümer, dinglich Verfügungsberechtigte und unmittelbare Besitzer eines Grundstückes, auf dem Bodendenkmäler gefunden werden, können verpflichtet werden, die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Fundgegenstandes sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden.

Aufgefundene Gegenstände sind dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder einer Denkmalschutzbehörde unverzüglich zur Aufbewahrung zu übergeben, wenn die Gefahr ihres Abhandenkommens besteht.

## D) VERFAHRENSVERMERKE

- a) Der Stadtrat von Schwabmünchen hat in der Sitzung vom 11.01.2005 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 19.01.2005 ortsüblich bekannt gemacht.
- b) Der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung in der Fassung vom 05.01.2005 wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 13 Abs. 2 Nr. 2 (vereinfachtes Verfahren) in der Zeit vom 28.01.2005 bis einschließlich 28.02.2005 öffentlich ausgelegt.
- c) Zum Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung in der Fassung vom 05.01.2005 wurden die Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB (vereinfachtes Verfahren) mit Schreiben vom 21.01.2005 beteiligt.
- d) Die Stadt Schwabmünchen hat mit Beschluss des Stadtrates vom 08.03.2005 die Bebauungsplanänderung gem. § 10 Abs 1 BauGB mit Textteil in der Fassung vom 05.01.2005 und Planzeichnung in der Fassung vom 05.01.2005 als Satzung beschlossen.
- e) Das Landratsamt Augsburg hat die Bebauungsplanänderung mit Bescheid vom 17.03.2005 Nr. 501-610-18 gem. § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.
- f) Die Erteilung der Genehmigung der Bebauungsplanänderung wurde am 31.03.2005 gem. § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Bebauungsplanänderung ist damit in Kraft getreten.

Stadt Schwabmünchen, den 01.04.2005

.....  
Unterschrift des Ersten Bürgermeisters

Neumann  
Bürgermeister



.....  
Siegel